



Bvfk-Dauerthema seit 2001  
Existenzvernichtende Risiken  
bei Nettowarenlieferungen

## Mitgliederinformation 12/2011

### NETTOWARENLIEFERUNGEN

#### Wichtige Änderungen beim Buch- und Belegnachweis ab 01. Januar 2012

- **Aus Soll-Vorschriften werden Muss-Vorschriften.**
- **Kein Unterschied mehr zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen**
- **Neu: Die Gelangensbestätigung**

Der Bundesrat hat am 25.11.2011 die Neufassung der Anforderungen an die Nachweispflichten für die Steuerfreiheit von Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen beschlossen.

1. **Aus "Soll"-Vorschriften werden "Muss"-Vorschriften.** Das heißt, dass der liefernde Unternehmer zukünftig andere als die in § 17a-c der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung genannten Nachweise nicht mehr möglich sind. Daraus folgt, dass einerseits sämtliche Anforderungen zwingend erfüllt werden müssen und andererseits Alternativnachweise ab 2012 ausgeschlossen sind.
2. **Kein Unterschied mehr zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen.** Egal, ob die Ware vom Käufer abgeholt, mit der Spedition versendet, oder zum Käufer gebracht wird, gelten dieselben Vorschriften an den Buch – und Belegnachweis.
3. **Die Gelangensbestätigung + Rechnungsdoppel = Belegnachweis.** Zukünftig gilt – unabhängig davon, wer die Ware befördert oder versendet, der Belegnachweis als

erbracht, wenn neben einem Rechnungsdoppel eine so genannte **Gelangensbestätigung** vorgelegt wird. Mit diesem Dokument muss der Kunde unter Angabe verschiedener Details bestätigen, wann und wohin die Ware ins EU-Ausland gelangt ist.

**Die Gelangensbestätigung muss folgende Daten enthalten:**

- Name und Anschrift des Abnehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung (ACHTUNG: bei Fahrzeugen inkl. FIN)
- Tag und Ort des Erhalts der Ware im Gemeinschaftsgebiet, wenn der **Leistende** befördert oder versendet oder der Abnehmer versendet. Befördert der Abnehmer muss das Ende der Beförderung des Gegenstands im jeweils anderen EU-Land aufgezeichnet werden (also nachträglich!)
- Ausstellungsdatum (also nachträglich!)
- Unterschrift des Abnehmers

Ausweislich der Gesetzesbegründung darf die Gelangensbestätigung auch aus mehreren Dokumenten bestehen.

**Hinweis:** Ein Muster für die Gelangensbestätigung soll bald vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht werden.

**Wichtig:** Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiheit der Lieferung ist erst dann gegeben, wenn die Gelangensbestätigung vorliegt – diese Bestätigung kann jedoch erst nach Beendigung der Auslieferung erteilt werden. **Insofern empfiehlt der BVfK, eine Kautionszahlung in Höhe der sonst fälligen MwSt. zu verlangen.**

**Seminare:** BVfK und KPMG bieten Veranstaltungen zum Umgang mit Nettwarenlieferungen. Über Orte und Termine informieren wir Sie in Kürze.

*Bonn, im Dezember 2011*

*Ihre BVfK-Rechtsabteilung*

-----

### **Detailinformationen von KPMG**

*Die Neuregelung der Nachweisvorschrift betrifft insbesondere:*

- *Anpassungen der Ausfuhrnachweise an das zollrechtliche IT-Verfahren ATLAS;*
- *die völlige Neustrukturierung der Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen im Bereich des Belegnachweises;*
- *die Aufhebung der bisherigen Vereinfachungsregelung im Bereich der Vorsteuerberichtigung gemäß § 44 Abs. 3 UStDV (Verschiebung aller Vorsteuerberichtigungen einheitlich auf das Ende des Berichtigungszeitraums, wenn*

*der auf die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts anfallende Vorsteuerbetrag 2.500 € nicht übersteigt).*

*Die Neufassung im Bereich der Anforderungen an die Nachweispflichten für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen ersetzt die bisherigen "Soll-"Vorschriften durch nunmehrige "Muss-" Vorschriften. Hieraus folgt, dass dem Unternehmer andere als die in § 17a bis c UStDV genannten Nachweise zukünftig nicht mehr möglich sind. Bisher wurden die "Soll-" Bestimmungen in dem Sinn verstanden, dass der Unternehmer zwar Nachweise erbringen musste, um die Steuerbefreiung als Ausfuhr- oder innergemeinschaftliche Lieferung zu erhalten. Konnte er aber die in § 17a UStDV (bzw. §§ 9 und 10 UStDV) angesprochenen Nachweise nicht erbringen, blieb es ihm überlassen, die Nachweisbeweise auch anders zu erbringen. Diese Alternativlösung scheidet jetzt aus. Die wesentlichen Änderungen im Bereich des neuen Belegnachweises gem. § 17a UStDV-E betreffen:*

- *die Abschaffung der bisherigen Unterscheidung in Beförderungs- und Versandungsfälle (§ 17a Abs. 2 und Abs. 4 UStDV);*
- *die neu eingeführte sog. Gelangensbestätigung in § 17a Abs. 2 UStDV-E;*
- *die Vereinfachungsregelung in § 17a Abs. 2 Satz 2 UStDV-E, wonach in den Versandungsfällen die Gelangensbestätigung auch gegenüber dem Spediteur (Dritten) abgegeben werden kann, der dann im Besitz dieser Bestätigung ist. Für diesen Fall sieht § 17a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStDV-E allerdings eine schriftliche Versicherung des Dritten vor, im Besitz des Beleges mit den erforderlichen Angaben zu sein;*
- *die neue beleg- und buchmäßige Aufzeichnungspflicht der Fahrzeug-IdentNr. für alle Fahrzeuge i. S. v. § 1 b Abs. 2 UStG; betroffen sind also nicht nur Land- sondern auch Wasser- und Luftfahrzeuge.*

*Die Anforderungen an die Gelangensbestätigung finden sich in § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStDV-E und verlangen im Einzelnen:*

- *die Angabe des Namens und der Anschrift des Abnehmers;*
- *die Menge des Gegenstandes und die handelsübliche Bezeichnung; bei Fahrzeugen im Sinne von § 1 b Abs. 2 UStG auch noch deren Fahrzeug-IdentNr.;*
- *den Ort und Tag des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet, wenn der Leistende befördert oder versendet oder der Abnehmer versendet; befördert der Abnehmer, muss stattdessen der Ort und der Tag des Endes der Beförderung im übrigen Gemeinschaftsgebiet aufgezeichnet werden;*
- *Ausstellungsdatum der Bestätigung;*
- *und schließlich die Unterschrift des Abnehmers.*

*Besondere Probleme wird die Verpflichtung zur Dokumentation der Unterschrift des Abnehmers aufwerfen. Fraglich wird sein, wer vor allem bei juristischen Personen und Personenvereinigungen als unterschriftsbefähigte Person anzusehen ist, ob eine*

*Bevollmächtigung zulässig ist und ob eine Generalvollmacht ausreicht oder aber stets eine Einzelvollmacht vorliegen muss.*

*Die Bestimmungen zum Buchnachweis in § 17c UStDV-E sind lediglich im Hinblick auf die Aufzeichnungspflicht der Fahrzeug-IdentNr. bei Fahrzeugen im Sinne von § 1 b Abs. 2 UStG erweitert worden. Ansonsten finden sich zum bisherigen Rechtszustand keinerlei Änderungen. Abzuwarten bleibt, inwieweit die Verpflichtung zur Aufzeichnung der USt-IdNr. des Abnehmers als verbindlicher Buchnachweis verlangt werden kann. Hierzu ist auf die Vorlage des BFH an den EuGH (Az. XI R 11/09) zu verweisen.*

***Bitte beachten Sie, dass die Neuerungen zum 1.1.2012 in Kraft treten sollen.*** Damit sollen die neuen Beleganforderungen für innergemeinschaftliche Lieferungen für alle nach dem 31.12.2011 ausgeführten Umsätze gelten. Die ersatzlose Streichung des § 44 Abs. 3 UStDV soll gem. § 74a Abs. 2 UStDV-E nur für diejenigen Wirtschaftsgüter in Betracht kommen, die nach dem 31.12.2011 angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden. Bei vor dem 1.1.2012 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgütern bleibt es dagegen beim § 44 Abs. 3 UStDV, so dass diese Vorschrift letztmals in der Jahreserklärung 2021 zur Anwendung kommen kann.

**Carsten Höink Dipl. Finanzwirt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner von KPMG**